

ZH_OBERGERICHT LA190009 vom 18. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA190009

FR: ZH_OBERGERICHT LA190009 du 18 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LA190009 del 18 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

November 2011 als Kellner in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) und bezog einen Lohn von monatlich Fr. 5'300.– brutto zuzüglich 13. Monatslohn (Urk. 4/16; Urk. 4/18-29). Vom 23. Dezember 2017 bis am 6. Januar 2018 verreiste der Kläger 1 in die Ferien. Am 7. Januar 2018 schrieb der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger 1 per SMS, dass er sofort die Kündigung bekommen habe und daher nicht mehr zur Arbeit erscheinen müsse (Urk. 4/30). Am Tag darauf holte der Kläger 1 das von der Beklagten bereits am 28. Dezember 2017 zum ersten Mal und am 5. Januar 2018 erneut per Einschreiben versandte Kündigungsschreiben ab (Urk. 1 S. 6; Urk. 4/31; Urk. 4/32; Urk. 24/13, VI-Prot. S. 41). Darin teilte der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger 1 mit, Letzterer habe oft gesagt, er wolle eine schriftliche Kündigung. Er - der Geschäftsführer der Beklagten - habe die ganze Situation und das Verhalten des Klägers 1 gegenüber der Firma beobachtet. Er habe beschlossen, den Arbeitsvertrag sofort zu kündigen (Urk. 4/34). Auf Protest des Klägers 1 gegen die fristlose Kündigung (vgl. Urk. 4/34) erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 31. Januar 2018, die fristlose Kündigung sei gerechtfertigt gewesen, da der Kläger 1 unautorisiert Ferien bezogen habe. Der Betrieb habe aufgrund der Abwesenheit des Klägers 1 vom 28. bis zum 31. Dezember 2017 geschlossen werden müssen, weshalb die Beklagte erhebliche Umsatzeinbussen zu verzeichnen gehabt habe (act. 4/37).

E. 2

Dem Kläger 1 wurde von der Klägerin und Berufungsbeklagten 2 (fortan Klägerin 2) für die Zeit vom 8. Januar 2018 bis 31. März 2018 eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 10'706.25 netto ausgezahlt (Urk. 9/5/12). Mit Subrogationsanzeige vom 1. bzw. 23. März 2018 forderte sie die Beklagte auf, den Betrag, welcher für die entschädigten Kontrollperioden Januar bis März 2018 ausbezahlt wurde, zu begleichen (Urk. 4/5; Urk. 4/9). Diesem Ansinnen kam die Beklagte nicht nach.

- 7 -

E. 3

Der Kläger 1 wehrt sich gegen die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses und reichte bei der Vorinstanz mit Eingabe vom 29. Mai 2018 die vorliegende arbeitsrechtliche Klage mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen ein (Urk. 1 und 2). Die Klägerin 2 reichte ihrerseits am 21. Juni 2018 bei der Vorinstanz Klage auf Rückerstattung der ausbezahlten Versicherungsleistungen ein (Urk. 9/1). Die Vorinstanz vereinigte die beiden Verfahren mit Verfügung vom 26. Juni 2018 (Urk. 8). Nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 30. November 2018 fällt sie den eingangs zitierten Entscheid (Urk. 31).

E. 4

Die Beklagte wiederholt im Berufungsverfahren, sie habe ihren Betrieb seit jeher lediglich über die Weihnachtstage geschlossen, was dem Kläger 1 als einem langjährigen Mitarbeiter bekannt gewesen sei. Es habe zudem jedes Jahr eine Silvesterparty stattgefunden. Betriebsferien seien mithin ganz sicher nicht angekündigt gewesen. Die Beklagte hätte dem Kläger 1 nur schon aufgrund der vorgesehenen Silvesterparty nie Ferien bewilligt. Dies insbesondere, weil die Betriebschaft wegen der ausnahmsweise bewilligten Ferien eines weiteren Service-

- 11 - Mitarbeiters bereits reduziert gewesen sei. Hierbei handle es sich entgegen der Vorinstanz um rechtserhebliche Tatsachen, zu welchen ein Beweisverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Die Vorinstanz lasse sämtliche diesbezüglichen Beweismittel der Beklagten ausser Acht. Es sei unverständlich, dass die Vorinstanz den Schilderungen des Klägers 1 folge, welcher keinerlei Beweismittel für seine Darstellung präsentiert habe, obwohl insgesamt vier Personen (Geschäftsführer der Beklagten plus drei Mitarbeiter) bestätigen würden, dass keine Betriebsferien angekündigt worden seien und eine Silvesterparty geplant gewesen sei (Urk. 30 S. 8 f.). Fehlgehe auch die vorinstanzliche Argumentation, wonach die Beklagte dem Kläger 1 die Ferien wegen seines Ferienguthabens im laufenden Jahr hätte bewilligen und gegebenenfalls einen Ersatz für ihn suchen müssten. Der Kläger 1 habe selber geltend gemacht, er habe bis 31. Dezember 2017 bereits 39 seiner ihm zustehenden 40.88 Ferientage bezogen. Es sei schlicht willkürlich davon auszugehen, dass der Kläger 1 wegen diesem einen verbleibenden Ferientag im Jahr 2017 mit einer Ferienbewilligung rechnen dürfen (Urk. 30 S. 7). Der Beklagten ist zu widersprechen. Fest steht, dass dem Kläger 1 pro Jahr 35 Kalendertage Ferien zustanden (Urk. 4/16 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 L-GAV). Der Kläger 1 hat vor Vorinstanz geltend gemacht, er habe vom 1. November 2016 bis am

E. 7

Weitere Einwendungen gegen den vorinstanzlichen Entscheid bringt die Beklagte nicht vor. Es ist daher festzuhalten, dass die Berufung mit Blick auf die gemachten Erwägungen abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist. D. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.